



**EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA**

Nr. 447

Bern, den 16. Februar 1948.

*aus
9.1.48*

Kreisschreiben

an die

schweizerischen Gesandtschaften und Konsulate.

Erteilung von Einreisevisa.

Herr Minister,
Konsul,

Im vergangenen Jahre haben wir die Visumpflicht für die Angehörigen einer Reihe von Staaten aufgehoben (siehe unser Kreisschreiben Nr. 423 vom 30. Oktober 1947). Dadurch sind die Weisungen, mit denen wir gewisse Vertretungen zur selbständigen Erteilung von Visa ermächtigt haben, teilweise hinfällig geworden. Wir haben auch das fremdenpolizeiliche Verfahren in der Schweiz vereinfacht und den heutigen Verhältnissen angepasst, durch eine neue Verteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen. Unsere Weisungen vom 20. Januar 1948 an die Polizeidirektionen der Kantone, die diese Kompetenzverteilung regeln, liegen hier bei zu Ihrer Orientierung. Mit dem Fürstentum Liechtenstein wird eine besondere Vereinbarung getroffen werden, die wir Ihnen seinerzeit bekanntgeben werden.

Unser Kreisschreiben vom 20. Januar 1948 an die Kantone stellt auch eine Neuordnung für die Erteilung von Einreisevisa in Aussicht. Hierauf bezieht sich unser heutiges Schreiben. Die darin getroffenen Anordnungen gehen von folgenden Ueberlegungen aus:

Wir möchten zum gänzlichen Abbau der Visumsformalitäten zurückkehren, sobald es die Verhältnisse erlauben.

Da dies heute noch nicht der Fall ist, sollen wenigstens die Befugnisse der Gesandtschaften und Konsulate zur selbst



ständigen Erteilung von Einreisevisa erweitert werden. Unsere Vertretungen sollen von dieser Ermächtigung Gebrauch machen und bloss die Fälle einer Behörde in der Schweiz unterbreiten, die sie nicht in eigener Zuständigkeit erledigen zu können glauben.

Soweit die Konsulate nicht für zuständig erklärt werden, sind die Einreisegesuche der Fremdenpolizei des Kantons zu unterbreiten, in dem sich der Ausländer aufhalten möchte. Die nachfolgenden Weisungen erwähnen die Ausnahmefälle, in denen die Einreisegesuche der eidg. Fremdenpolizei übermittelt werden müssen.

Soweit das Einreisevisum noch bestehen bleiben muss, soll also jede unnötige Komplikation bei seiner Erteilung vermieden werden. Jede Stelle soll von der ihr übertragenen Zuständigkeit Gebrauch machen und die daraus fliessenden Verantwortungen übernehmen.

Die Uebertragung der Kompetenzen an die Konsulate und Kantone soll nicht nur die mit der Fremdenkontrolle im In- und Ausland betrauten Behörden entlasten und eine raschere Erledigung der Gesuche von Ausländern herbeiführen, an deren Aufenthalt die schweizerische Wirtschaft ein Interesse hat. Sie soll auch die beschleunigte Erteilung von Bewilligungen zu kürzerem oder längerem Aufenthalt ermöglichen für Menschen, die durch den Krieg an Leib und Seele geschädigt sind und von Verwandten, Freunden, Geschäftsfreunden oder Bekannten eingeladen werden, zur Gesundung und Erholung nach der Schweiz zu kommen.

Wir bitten Sie, künftig die folgenden Weisungen zu befolgen:

A. Behandlung der Einreisegesuche in konsularischer Zuständigkeit.

I. Sie sind ermächtigt, auf Grund eigener Prüfung der Einreisegesuche von sich aus folgende Visa zu erteilen:

1. An Ausländer jeder Staatsangehörigkeit sowie an Staaten- und Schriftenlose:

Einfache Transitvisa und doppelte Transitvisa, wenn nötig mit einem Aufenthalt von höchstens 5 Tagen. Soll der beabsichtigte Aufenthalt 5 Tage übersteigen, so darf kein Transitvisum erteilt werden, sondern es ist zu prüfen, ob die untenstehenden Bedingungen zur Erteilung eines Einreisevisums erfüllt sind.

2. Ausländern, ausgenommen Angehörigen von Japan, Indochina, Palästina und Russland:
 - a) einfache Einreisevisa an Gesuchsteller, die nicht die Absicht haben, sich länger als 3 Monate in der Schweiz aufzuhalten und hier keine Stelle antreten wollen.
 - b) Dauervisa mit Gültigkeit von 6 Monaten an Gesuchsteller, die nicht die Absicht haben, sich nach den einzelnen Einreisen länger als 3 Monate in der Schweiz aufzuhalten und hier keine Stelle antreten wollen.
 - c) Trotzdem es sich um einen Stellenantritt handelt, fällt der Entscheid über Einreisegesuche von Sportsleuten, die gegen Entschädigung an Sport-Veranstaltungen teilnehmen sollen, ebenfalls in Ihre Zuständigkeit.
 - d) Hingegen sind Einreisegesuche von Ausländern, die in der Schweiz Vorträge über ein politisches Thema halten wollen, der eidg. Fremdenpolizei zu unterbreiten, die sie im Einvernehmen mit der Bundesanwaltschaft prüfen wird. Sie wollen dabei genaue Angaben über den Gegenstand der Vorträge, den Reiseplan sowie über die Vereine oder die politischen Parteien, unter deren Patronate die Vorträge gehalten werden sollen, anbringen.
3. Ausländern, ausgenommen Schriften- und Staatenlosen und Angehörigen von Albanien, Bulgarien, Finnland, Japan, Indochina, Jugoslawien, Palästina, Polen, Rumänien, Russland und Ungarn:
 - a) Einfache Einreisevisa für Aufenthalte auf unbestimmte Zeitdauer (Gesuch hängig) an Hochschulstudenten und Zöglinge von Internaten oder Pensionaten, sofern die Gesuchsteller eine Aufnahmezusicherung einer schweiz.

Hochschule oder Institutsleitung vorweisen können und die Frage der Existenzmittel für den Schweizeraufenthalt geregelt ist. Gesuche von verheirateten Ausländern, die mit ihrer Frau und eventuell Kindern zum Studium einreisen wollen, sind der kantonalen Fremdenpolizei zum Entscheid zu unterbreiten.

b) Einfache Einreisevisa für Aufenthalte von unbestimmter Dauer (Gesuch hängig) an Kranke, auch an Schwerkranke, vor allem an Tuberkulosekranke, die sich in ein Sanatorium oder in eine Klinik in der Schweiz begeben wollen, sofern sie beibringen können:

- aa) Den Beweis, dass sie über die für ihren Unterhalt in der Schweiz notwendigen Mittel verfügen,
- bb) ein zuverlässiges ärztliches Zeugnis,
- cc) eine Aufnahmeerklärung oder Korrespondenz, aus welcher hervorgeht, dass sie in einem schweiz. Sanatorium oder in einer Klinik erwartet werden.

Um den Kranken Unannehmlichkeiten zu ersparen ist darauf zu achten, dass die Aufnahmeerklärung oder die Korrespondenz neueren Datums oder die Aufnahme auf ein noch bevorstehendes Datum zugesichert ist. In Anbetracht des gegenwärtigen starken Zustromes von Patienten kann es vorkommen, dass bei einer zu langen Wartezeit über den belegten Platz anderweitig verfügt wird.

II. Besondere Bestimmungen.

1. Für Staaten- oder Schriftenlose sowie Angehörige von Albanien, Bulgarien, Finnland, Japan, Indochina, Jugoslawien, Palästina, Polen, Rumänien, Russland und Ungarn:

- a) In der Regel sollen diesen Ausländern Transitvisa nur von dem Konsulat erteilt werden, in dessen Bezirk sie ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Ausnahmsweise gestatten wir Ihnen, solchen Ausländern Transitvisa zu erteilen, wenn sie auch nicht in Ihrem Konsularkreis wohnhaft

sind, in der Erwartung, dass Sie von dieser Ermächtigung mit grosser Sorgfalt Gebrauch machen werden. Sie wollen sich dabei immer überlegen, ob der Gesuchsteller sich nicht deshalb an Ihr Konsulat wendet, weil das für seinen Wohnsitz zuständige Konsulat das Visum abgelehnt hat oder ablehnen könnte. Bevor Sie das Visum erteilen, wollen Sie daher nicht nur feststellen ob die Weiterreise bis zum Zielstaat gesichert ist, sondern auch mit allen Ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln prüfen, warum sich der Ausländer an Sie und nicht an das für ihn normalerweise zuständige Konsulat wendet. In Zweifelsfällen wird es zweckmässiger sein das Visum abzulehnen; wenn der Gesuchsteller Ihnen jedoch Angaben macht (z.B. Referenzen in der Schweiz oder wenn er behauptet, er werde die für die Weiterreise nötigen Visa in der Schweiz erhalten), die in der Schweiz überprüft werden können, so können Sie sein Gesuch ausnahmsweise der eidg. Fremdenpolizei unterbreiten.

- b) Einfache Einreisevisa und Dauervisa gemäss Ziff. I/2 können diesen Ausländern nur erteilt werden, wenn sie ihren ordentlichen Wohnsitz in Ihrem Konsularbezirk haben und dort auch das Zentrum ihrer Interessen besitzen, sodass angenommen werden kann, sie werden jederzeit, sei es aus familiären Gründen, sei es aus Ueberlegungen geschäftlicher Natur, nach einem Aufenthalt in der Schweiz wiederum dorthin zurückkehren. Dies wird bei solchen Gesuchstellern in der Regel nicht der Fall sein, die nur vorübergehend in einem Konsularbezirk wohnen und ihre Auswanderung in ein anderes Land vorbereiten. (Von der Visumserteilung gemäss Ziff. I/2 ganz ausgeschlossen sind die Angehörigen von Japan, Indochina, Palästina und Russland.)

Die Konsulate sollen sich vor der Visumserteilung vergewissern, dass der Unterhalt des Gesuchstellers während seines Aufenthaltes in der Schweiz gesichert ist.

- c) Für diese Ausländer sind zur selbständigen Erteilung von Visa gemäss Ziff. I/2 (einfache Einreisevisa und Dauervisa) nicht ermächtigt, die schweiz. Vertretungen in Bulgarien, Deutschland, Finnland, Japan, Indochina, Italien, Jugoslavien, Oesterreich, Palästina, Polen, Rumänien, Russland, Triest, der Tschechoslovakei und Ungarn.
2. Für Frankreich und die algerischen Departemente bleiben die besonderen Weisungen vom 28. November 1947 in Kraft.
3. Auf Ansuchen des Fürstentums Liechtenstein teilen wir Ihnen mit, dass die Visa für Liechtenstein unter den gleichen Bedingungen erteilt werden können wie für die Schweiz. Will der Ausländer die Schweiz und Liechtenstein besuchen, so sind im Visum beide Staaten zu erwähnen.

III. Allgemeine Bestimmungen.

1. Visa dürfen nur erteilt werden, wenn die fristgerechte Wiederausreise des Ausländers aus der Schweiz gesichert ist. Das Konsulat muss sich somit in jedem einzelnen Fall vergewissern, dass der Ausländer während einer über den beabsichtigten Aufenthalt in der Schweiz hinausgehenden Dauer in den Wohnstaat zurückkehren oder in ein anderes Land weiterreisen kann. Die blossе Zusicherung, dass die für die Weiterreise erforderlichen Visa in der Schweiz erteilt werden, genügt nicht. Ganz besonders für Transitvisa muss die Weiterreise bis zum Zielstaat, bei Doppeltransitvisa zudem die Rückreise in den Wohnstaat, gesichert sein.
2. Die Sicherung der Wiederausreise ergibt sich aus dem Ausweispapier des Ausländers. Jeder Gesuchsteller muss deshalb im Besitze eines gültigen Ausweispapieres sein. In der Regel ist ein gültiger, vom Heimatstaat für die übliche Dauer ausgestellter Reisepass zu verlangen, der die Wiederausreise aus der Schweiz sichert. Staaten- oder Schriftenlose müssen ein Identitätspapier besitzen, das von der zuständigen Behörde des Wohnstaates

ausgestellt ist, (z.B. Fremdenpass, Nansenpass, Reiseausweis für Flüchtlinge gemäss Londoner-Abkommen vom 15. Oktober 1946) mit Rück- oder Weiterreisegarantie.

Für deutsche Staatsangehörige kann zudem ein in Deutschland oder im Ausland ausgestelltes, mit einer Rück- oder Weiterreisegarantie versehenes Ausweispapier visiert werden (z.B. vorläufiger Reiseausweis an Stelle eines Passes der alliierten Militärregierung, deutscher Ersatzpass, ausgestellt von der deutschen Interessenvertretung in der Schweiz).

3. Empfänger von Transitvisa sind ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass sie keine Aussicht haben, länger in der Schweiz bleiben zu können, als während der im Visum angegebenen Dauer. Die Inlandsbehörden können ohne zwingende Gründe auf Gesuche um Aufenthaltsverlängerung von Personen, die mit einem Transitvisum eingereist sind, nicht eintreten.
4. Unerwünschte Ausländer, deren Anwesenheit in der Schweiz sich für unser Land nachteilig auswirken könnte, wie z.B. politische Extremisten jeder Richtung, müssen nach Möglichkeit von unserem Land ferngehalten werden. In dieser Abwehr kommt den schweizerischen Vertretungen im Ausland eine grosse Bedeutung zu, nachdem ihnen weitgehende Kompetenzen zur Visumserteilung gegeben worden sind. Wir bitten Sie, alle Ihnen zur Verfügung stehenden Mittel zu diesem Zweck einzusetzen. In Zweifelsfällen ist mit der eidg. Fremdenpolizei Fühlung zu nehmen, die ihrerseits mit der Bundesanwaltschaft zusammenarbeitet.
5. In jedem Einreisefall ist wichtig, möglichst genau die wahren Absichten des Gesuchstellers zu kennen. Wir bitten Sie deshalb, auf die Uebereinstimmung der Angaben im Einreisegesuch mit den wahren Absichten des Gesuchstellers zu achten. Es besteht namentlich die Gefahr, dass bloss ein Transitvisum nachgesucht wird, oder dass ein Visum zu kurzfristigem Aufenthalt angefordert wird, lediglich weil

dieses rascher zu erhalten ist, besonders von Ausländern, die aus politischen oder anderen Gründen ihren Aufenthaltsstaat dauernd verlassen wollen.

6. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass es ausländischen Amtspersonen untersagt ist, in der Schweiz irgendwelche Amtshandlungen, wie Einvernahme von Zeugen, Untersuchungen und dergleichen, vorzunehmen. Gesuche von Ausländern, die zu einem solchen Zweck einreisen wollen, sind der eidg. Fremdenpolizei zum Entscheid zu unterbreiten.
7. Vor Erteilung des Visums für ein Kind wollen Sie sich vergewissern, dass die Pflegeeltern in der Schweiz gewillt und wirklich in der Lage sind, für das Kind während des vorgesehenen Aufenthaltes in der Schweiz zu sorgen. Gesuche für Kinder, die erst vor ganz kurzer Zeit von einem Erholungsaufenthalt aus der Schweiz zurückgekehrt sind, wollen Sie dem Aufenthaltskanton zum Entscheid unterbreiten.

B. Behandlung der Gesuche, die nicht in
konsularischer Kompetenz erledigt
werden können.

- I. Einreisegesuche, die Sie gemäss den vorliegenden Weisungen nicht in Ihrer Zuständigkeit erledigen können, sind in der Regel der Fremdenpolizei des Kantons, in welchem der Ausländer Aufenthalt nehmen will, zu überweisen; für das Fürstentum Liechtenstein der Fremdenpolizei in Vaduz.

Entscheide über Einreisegesuche (Einreisebewilligungen, Zusicherung der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung oder Einreiseverweigerungen), die in die kantonale Zuständigkeit fallen, werden Ihnen bzw. dem Ausländer von der kantonalen Fremdenpolizei oder vom Fürstentum Liechtenstein und solche, die der Zustimmung der eidg. Fremdenpolizei bedürfen, von dieser Amtsstelle übermittelt (siehe Weisungen an die Polizeidirektionen der Kantone vom 20. Januar 1948). Wird die Ein-

reise zu einem Stellenantritt in kantonaler Kompetenz bewilligt (Dienstmädchen, Bauernknechte, Saisonarbeiter oder -Angestellte oder andere Arbeitskräfte), so wird die kantonale Fremdenpolizei in der Regel dem ausländischen Arbeitnehmer durch Vermittlung des Arbeitgebers in der Schweiz eine Zusicherung der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zum Stellenantritt zustellen. Die Konsulate sind ermächtigt, auf Grund einer derartigen Zusicherung ein einfaches Visum zu erteilen. In allen andern Fällen (Einreisen zu einem erwerbslosen Aufenthalt oder zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit) oder wenn dem ausländischen Arbeitnehmer keine Zusicherung zugestellt werden kann, werden ^{Ihnen} die Kantone Einreisebewilligungen übermitteln. Die kantonale Fremdenpolizei prüft, ob ein Fall in kantonaler Kompetenz erledigt werden kann oder ob er der eidg. Fremdenpolizei unterbreitet werden muss. Unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausnahmen sind somit alle Einreisegesuche, ungeachtet der Dauer des beabsichtigten Aufenthaltes, der zuständigen kantonalen Fremdenpolizei zu überweisen. Will ein Ausländer sich in mehreren Kantonen aufhalten, so ist sein Gesuch der Fremdenpolizei des ersten Aufenthaltskantons oder desjenigen Kantons zu überweisen, in welchem der Schwerpunkt seiner Interessen liegen wird.

Wir geben Ihnen die Adressen und die Telefonnummern der kantonalen Fremdenpolizeibehörden sowie der fürstlich liechtensteinischen Regierung bekannt. (Siehe die beiliegende Liste.)

II. Ausnahmen.

1. Der eidg. Fremdenpolizei sind direkt zu überweisen:

- a) Bis auf weiteres Einreisegesuche Angehöriger von Albanien, Bulgarien, Finnland, Japan, Indochina, Jugoslawien, Palästina, Polen, Rumänien, Russland und Ungarn, sowie von Schriften- und Staatenlosen, die Sie nicht in Ihrer Zuständigkeit erledigen können.
- b) Einreisegesuche von Ausländern, gegen die eine Ausweisung oder eine Einreisesperre verfügt wurde.

- c) Einreisegesuche von Ausländern, gegen die eine Einreisebeschränkung verfügt wurde, wenn die Einreise zu dem im Gesuch angegebenen Zweck gemäss der Einreisebeschränkung ohne Bewilligung der eidg. Fremdenpolizei untersagt ist.
- d) Einreisegesuche von Amtspersonen, die in der Schweiz eine Amtshandlung, wie Einvernahmen von Zeugen, Untersuchungen und dergleichen vornehmen wollen.
- e) Einreisegesuche von Journalisten, die in der Schweiz Aufenthalt nehmen wollen, um ihre Zeitungen zu vertreten.
- f) Ausnahmsweise Transitgesuche, die Sie nicht in Ihrer Zuständigkeit erledigen können und wollen.
- g) Einreisegesuche von Vortragsrednern, die über ein politisches Thema reden wollen.
- h) Einreisegesuche von Theatertruppen, Sinfonie-Orchestern, Instrumental-Kammermusik-Ensembles (Duos, Trios usw. und Kammerorchester), Chöre (auch Kinderchöre) sowie von einzelnen Solisten (Musiker, Sänger, Tänzer, Theaterkünstler), die Tourneen mit raschem Ortswechsel (jeweils nur einen oder wenige Auftritte pro Ort) durchführen wollen. Damit soll vermieden werden, dass die Konsulate in solchen Fällen alle zuständigen kantonalen Fremdenpolizeibehörden begrüssen müssen.
- Sofern ein einziger Kanton in Frage kommt, ist das Einreisegesuch direkt der betr. kantonalen Fremdenpolizei zu überweisen. Das gleiche gilt für Einreisegesuche von Artisten (Variété-Artisten und Bartänzer- und Tänzerinnen) und von Kaffeehaus- und Tanzorchestermusikern, die von einem bestimmten Etablissement engagiert sind und alsdann eventuell noch Engagements an andern Orten (in der Regel in einem 14-tägigen oder 1-monatigen Turnus) absolvieren wollen.
- i) Einreisegesuche von ausländischen Zirkusunternehmen und Filmequipen.

k) Gesuche für Sammeltransporte von ausländischen Kindern, die in der Schweiz einen vorübergehenden Erholungs-aufenthalt verbringen sollen. Wir bitten Sie dabei genaue Angaben zu machen über die Organisation des Transportes im Ausland, die verantwortlichen Transportleiter sowie über die verantwortlichen Stellen in der Schweiz.

2. Einreisegesuche von Stagiaires, die in der Schweiz ein Praktikum gemäss einem zwischen der Schweiz und ihrem Land abgeschlossenen Abkommen absolvieren wollen, sind gemäss den im betr. Abkommen festgesetzten Bestimmungen zu behandeln. Gesuchsteller, die sich an ein Konsulat wenden, sind auf den vorgeschriebenen Weg zu verweisen. In Zweifelsfällen ist das Einreisegesuch der eidg. Fremdenpolizei zu überweisen, die in Verbindung mit dem Bundesamt für Industrie-, Gewerbe und Arbeit abklären wird, ob es sich um einen Stagiairesfall handelt.

C. Verschiedenes.

I. Wir bitten Sie darauf zu achten, dass Einreisegesuche, die Sie einer kantonalen oder der eidg. Fremdenpolizei zum Entscheid überweisen müssen, immer vollständig und genau ausgefüllt sind. Sie wollen sich auch in diesen Fällen noch vergewissern, dass der im Einreisegesuch enthaltene Einreisepurpose mit den wahren Absichten des Gesuchstellers übereinstimmt. Die Rubrik betreffend Ausweispapiere muss hauptsächlich über die Art und die Gültigkeit dieser Papiere stets genaue Angaben enthalten. Ferner bitten wir Sie, auf der Rückseite des Gesuches Ihre persönlichen Feststellungen und Bemerkungen mit Ihrem allfälligen Antrag anzubringen. Da die entscheidende Behörde den Gesuchsteller in der Regel nicht kennt, sind diese Angaben für sie von grosser Wichtigkeit. Eine entsprechende Mitteilung erbitten wir hauptsächlich dann, wenn Sie die Anwesenheit des Ausländers in der Schweiz als unerwünscht betrachten.

- II. Wenn Sie ein Einreisegesuch, über das Sie in Ihrer Zuständigkeit entscheiden könnten, einer kantonalen oder der eidg. Fremdenpolizei zum Entscheid überweisen, so wollen Sie die Gründe dafür angeben. Die entscheidende Behörde ist sonst unsicher, ob es sich lediglich um ein Versehen eines Ihrer Angestellten handelt oder ob Sie aus einem besonderen Grund die Verantwortung nicht übernehmen können oder wollen.
- III. Es sind jeweils 2 Exemplare des Einreisegesuches zu überweisen. Auf die Beibringung einer Photographie kann in Zukunft verzichtet werden.
- IV. Bei Einreisegesuchen von ehemaligen Schweizerinnen, die in der Schweiz ihre Rückbürgerung in die Wege leiten wollen, bitten wir Sie um Angabe des Mädchennamens der Gesuchstellerin, sowie des früheren Heimortes und Kantons.
- V. Ausländer, die in Uniform einzureisen wünschen, bedürfen gemäss Bundesratsbeschluss vom 1. Februar 1932 einer besonderen Bewilligung. Diese Bewilligung ist in Zukunft immer durch Vermittlung des Protokolls des eidg. Politischen Departements einzuholen.
- VI. Vor der Erteilung eines Visums ist immer das schweiz. Fahndungsregister (Zeller) zu konsultieren.
- VII. Wir ersuchen Sie, die mit der Ausstellung von Visa beauftragten Beamten und Angestellten anzuweisen, die Visumseinträge mit aller Sorgfalt vorzunehmen. Es ist vor allem darauf zu achten, dass der Aufenthaltsort und der Zweck der Einreise genau eingetragen werden. Ungenaue und unvollständige Visumseinträge erschweren die Inlandkontrolle und leisten jenen Ausländern Vorschub, die sich nicht an die ihnen gestellten Bedingungen halten wollen.
- VIII. Sind in einem Pass mehrere Personen eingetragen (Familienpass), so sind die Personen zu bezeichnen, für welche ein erteiltes Visum gültig ist. Andernfalls könnte auf Grund eines Visums, welches nur für eine Person erteilt wurde, eine ganze Familie einreisen.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass manchmal Eltern auf Grund eines Familienpasses mit ihren Kindern in die Schweiz einreisen, mit dem Pass ins Ausland zurückkehren und die Kinder zu einem längeren Aufenthalt in der Schweiz lassen. Diese Kinder haben dann keine Ausweispapiere, was bei der Regelung des Aufenthaltsverhältnisses zu Schwierigkeiten führt. Wir bitten Sie daher, Inhaber von Familienpassen darauf aufmerksam zu machen, dass Personen, die vereinzelt in der Schweiz zurückbleiben, über eigene Ausweispapiere verfügen müssen.

- IX. Sie wollen immer die Frist bestimmen und eintragen, während der das Visum zur Einreise benützt werden kann (Benützungsfrist). Diese Frist ist in Zukunft wie folgt zu berechnen:
1. Soweit nicht im einzelnen Fall anders verfügt wird, kann die Benützungsfrist eines Visums, das auf Grund einer kantonalen oder eidg. Bewilligung erteilt wird, vom Datum der Bewilligung an gerechnet, 6 Monate betragen.
 2. Die Benützungsfrist von Visa, die in konsularischer Kompetenz erteilt werden, kann 3 Monate, wenn sie in den europäischen Staaten (einschliesslich Algerien und Tunesien) und 6 Monate betragen, wenn sie in den aussereuropäischen Staaten (ausser Algerien und Tunesien) bezogen werden.
 3. Im Doppeltransitvisum ist das Datum einzutragen, bis zu welchem die Rückreise spätestens zu erfolgen hat. Die Hin- und Rückreise kann, vom Ausstellungsdatum des Visums an gerechnet, höchstens innerhalb von 3 Monaten, wenn das Visum in den europäischen Staaten inkl. Algerien und Tunesien und höchstens innerhalb von 6 Monaten, wenn das Visum in aussereuropäischen Staaten bezogen wird, erfolgen.
 4. Im Dauervisum ist das Datum einzutragen, bis zu welchem die letzte Einreise erfolgen kann.
 5. Bei der Festsetzung der Benützungsfrist eines Visums wollen Sie darauf achten, dass die Wiederausreise aus der Schweiz nach Ablauf dieser Frist sowie des beabsichtigten Aufenthaltes in der Schweiz gesichert ist.

X. Bei dieser Gelegenheit möchten wir nicht unterlassen, Ihnen die geltenden Visagebühren in Erinnerung zu rufen.

Transitvisum ohne Aufenthalt	Fr. 1.--
" mit "	" 2.--
Doppeltransitvisum ohne Aufenthalt	" 2.--
" mit "	" 4.--
einfache Visum (berechtigtend zur einmaligen Einreise in die Schweiz) bezogen in den europäischen Staaten einschliesslich Algier	" 5.--
bezogen in aussereuropäischen Staaten ohne Algier	" 10.--
Dauervisum (berechtigtend zur mehrmaligen Einreise innerhalb eines Jahres oder einer kürzeren Frist)	" 10.--

Für einjährige Dauervisa an französische Staatsangehörige siehe unser Kreisschreiben Nr. 430 vom 28. November 1947.

Hinsichtlich der Gebühren für Kollektivvisa verweisen wir auf unser Kreisschreiben Nr. 404 vom 19. Juli 1947.

Gestützt auf Art. 5, Abs. 6, des Bundesratsbeschlusses betreffend die Gebührenordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 27. April 1934 (mit Abänderung bis 11. April 1947) sowie Art. 2, Abs. 4, des Bundesratsbeschlusses vom 10. April 1946 über Einreise und Anmeldung der Ausländer verfügen wir, dass den ausländischen Besuchern der nachfolgend aufgeführten Messen das einfache Einreisevisum gebührenfrei zu erteilen ist:

Schweizerische Mustermesse, Basel, Comptoir Suisse, Lausanne, Fiera Svizzera, Lugano, Ostschweizerische Land- und Milchwirtschaftliche Ausstellung (OLMA), St. Gallen, Internationale Pelz- und Ledermesse, Basel.

Für bedeutende internationale Kongresse, Sportveranstaltungen und wissenschaftliche Exkursionen wird das eidg. Justiz- und Polizeidepartement die Visagebühren von Fall zu Fall festsetzen.

D. Aufgehobene Weisungen.

Durch diese Weisungen werden gegenstandslos und somit aufgehoben:

Kreisschreiben Nr.	24	vom	30. März	1922
"	52	"	25. Juli	1923
"	79	"	14. Juli	1924
"	91	"	29. Mai	1925
"	186	"	12. Juli	1935
"	244	"	10. November	1939
"	246	"	22. April	1940
"	257	"	23. April	1940
"	354	"	29. Juni	1946
"	361	"	15. August	1946
"	376	"	24. Februar	1947
"	398	"	28. Juni	1947
"	402	"	18. Juli	1947
"	406	"	26. Juli	1947
"	407	"	26. Juli	1947
"	415	"	18. September	1947
"	417	"	9. Oktober	1947

Instruktionen vom 25. November 1947 an unsere Gesandtschaft
in Kairo,

Kreisschreiben Nr. 441 vom 8. Januar 1948.

Genehmigen Sie, Herr Minister,
Konsul, die Versicherung
unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDG. JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

sig. Ed. von Steiger.

Beilagen:

Weisungen an die kantonalen
Polizeidirektionen vom 20. Januar 1948

Adressenverzeichnis der kantonalen
Fremdenpolizeibehörden,

Instruktionen über den Kurierdienst.